

# Entwicklung valider Indikatoren zur Unabhängigkeit der Justiz auf der Grundlage von EU-Empfehlungen

## 16\_11

Maßnahmenübersicht  
Option

Marietta Böning

Option 16\_11 beschäftigt sich mit dem Vergleich der wahrgenommenen vs. tatsächlichen Unabhängigkeit des Justizsystems sowie strukturellen Einflüssen auf seine Unabhängigkeit, wobei Anregungen zur Indikatorenentwicklung seitens der EU betrachtet werden: Sind die Empfehlungen valide und reliabel? Welche Fragestellungen lassen sich ableiten? Wie lässt sich das Vertrauen der Bevölkerung ins Justizsystem messen? Welche strukturellen Zwänge sollten diskutiert werden und zur Entwicklung qualitativer Indikatoren führen? Das Ziel ist die Schaffung eines gedanklichen Bezugssystems, in dem österreichische Gegebenheiten im Justizsystem für die Entwicklung einer rechtsstaatlich und völkerrechtlich verträglichen Gesellschaftsvision kontextualisiert werden. Zudem gilt es, Ansatzpunkte für eine Strategieentwicklung zu dieser Vision zu gewinnen. Dabei soll auch in Betracht gezogen werden, inwiefern das Vertrauen in die Justiz von Einwirkungen der Legislative beeinflusst werden könnte.

## **1\_Qualitätssicherung der Justiz durch Gewährleistung finanzieller Stabilität**

Es sollten Indikatoren im Sinne von Controlling-Kennzahlen entwickelt werden, die aufzeigen, an welchen Stellen Unabhängigkeit und qualitätsvolles Gebaren aufgrund mangelhafter finanzieller Ausstattung langfristig gefährdet sind. Außerdem gilt es, langfristiges Monitoring zu verankern.

## **2\_Qualitative Befragung der Bevölkerung zur Unabhängigkeit der Justiz**

Eine qualitative Multiple-Choice-Befragung der Bevölkerung zur Unabhängigkeit der Justiz soll vorgenommen werden. Dabei gilt es, auf jüngste Fälle in der öffentlichen Diskussion, welche Grund geben, die Bevölkerung am Justizsystem zweifeln zu lassen oder es gutzuheißen, Bezug zu nehmen.

## **3\_Indikatoren für den Bedarf struktureller Reformen entwickeln**

Ziel ist die Entwicklung von Indikatoren für unklare Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit des Verfassungsdienstes, die rechtsethische Gesinnung von Amtsträger\_innen, die Verschränkung von Verantwortlichkeiten Bund /Länder, für Mängel im Grundrechtskatalog, für Bürger\_innenbeteiligungsformen etc.

## **4\_Den Anstoß der EU zu EU actions nutzen**

Themen, die die EU gesetzt hat und zu denen es keine Erhebungen gibt, erleichtern das Erkennen von Verbesserungspotenzialen im eigenen Land. Bei den 43 SDG 16-EU actions handelt es sich um Faktoren, die auf EU-Ebene gesehen werden, um rechtliche Situationen umfassend zu bewerten und zu gestalten.